

Civilansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Genannten sowohl vermöge dieses Gesetzes, als ausdrücklichen Versprechens entstehen, sind im Reichswege zu verfolgen (vergl. auch § 111 des Gewerbegesetzes).

§ 89.

Tagelöhner.

Auf solche Arbeiter, die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommen sind, leiden die vorstehenden Bestimmungen in §§ 75 bis mit 82 und §§ 84 bis mit 88 nicht Anwendung.

§ 90.

Aufsicht der Ortsbehörde.

Die Ortsverwaltungsbehörde hat über die Erfüllung der in gegenwärtigem Capitel enthaltenen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer, und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.

Abschnitt VI.

Vom Revierverbande.

§ 91.

Revierausschüsse.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Classen derselben bestehen Revierausschüsse.

Sie repräsentiren die Gesamtheit der Bergwerkseigenthümer oder gewisser Classen derselben, leiten und verwalten deren gemeinschaftliche Angelegenheiten und leisten in Processen die erkannten Eide Namens derselben.

§ 92.

Mitgliederzahl.

Der Revierauschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, welche durch die Bergwerksbesitzer zu wählen sind.

Neben den Mitgliedern sind ebensoviele Ersatzmänner zu wählen. Diese sind nach dem Alter der Wahl und, bei gleichem Wahlalter, nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

§ 93.

Befähigung zur Wahl.

Als Mitglieder des Revierauschusses und als Ersatzmänner können nicht gewählt und beibehalten werden: